

**Verfahrensordnung für das Orientierungs- und Berufsfeldpraktikum
für Studierende der Ruhr-Universität Bochum
mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
(Beschluss des School Boards der Professional School of Education vom 29.01.2013)**

Aufgrund des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (LABG), der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung LZV) vom 18. Juni 2009 und der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang ‚Master of Education‘ mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GPO-M.Ed.) hat das School Board der Professional School of Education am 29.01.2013 die folgende Verfahrensordnung für das Orientierungs- und Berufsfeldpraktikum (Praktikumsordnung) für Studierende der Ruhr-Universität Bochum mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen verabschiedet.

Inhaltsübersicht

- § 1 Praxisstudien
- § 2 Schulpraxisstudien und Orientierungspraktikum
- § 3 Berufsfeldpraktikum
- § 4 Rechtliche Rahmenbedingungen
- § 5 Anerkennung von Ersatzleistungen für das Orientierungs- oder Berufsfeldpraktikum
- § 6 Geltungsbereich
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Praxisstudien

Im 2-Fach-Bachelorstudium an der Ruhr-Universität Bochum können Praxisstudien als Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang Master of Education erbracht werden, die sich in ein einmonatiges Orientierungspraktikum und ein vierwöchiges Berufsfeldpraktikum unterteilen.

§ 2 Schulpraxisstudien und Orientierungspraktikum

- (1) Ziel des Orientierungspraktikums ist es, die Komplexität des schulischen Handlungsfelds aus einer professions- und systemorientierten Perspektive zu erkunden, erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen herzustellen sowie einzelne pädagogische Handlungssituationen und die eigene professionelle Entwicklung zu gestalten.
- (2) Das Orientierungspraktikum ist Bestandteil des Moduls Schulpraxisstudien. Dieses Modul besteht aus einem Vorbereitungsseminar und einer Schulpraxisphase (Orientierungspraktikum) und wird mit 5 CP kreditiert. Das Modul ist in Gebiet 6 „Schul- und unterrichtsbezogene Studien“ des Optionalbereichs verortet. Das Seminar bereitet die Studierenden auf die theoretisch-analytische und praxisreflektierende Tätigkeit während der Schulpraxisphase vor. Es wird in jedem Semester von der Professional School of Education angeboten, weitere Modulangebote aus Fakultäten bzw. Instituten sind möglich.

- (3) Die Studierenden melden sich im Praktikumsbüro der Professional School of Education zum Modul Schulpraxisstudien an. Das Praktikumsbüro der PSE organisiert die Anmeldung zur Schulpraxisphase. Als Organisationsformen der Praxisphase sind Block- und Tagespraktika möglich. Die Studierenden werden während der Praxisphase durch Lehrende der Vorbereitungsseminare begleitet.
- (4) Während der einmonatigen Schulpraxisphase verbringen die teilnehmenden Studierenden mindestens vier Tage pro Woche in der Schule. Diese Zeit umfasst unterrichtliche und andere schulische Aktivitäten im Umfang von 15 Unterrichtsstunden pro Woche, die vor- und nachzubereiten sind.
- (5) Die Schulpraxisphase wird an Schulen in regionaler Nähe zur Ruhr-Universität Bochum absolviert. In begründeten Ausnahmefällen kann sie auch an einer anderen Schule in Nordrhein-Westfalen absolviert werden. Die Schulpraxisphase kann nicht an der Schule abgeleistet werden, an der die/der Studierende das Abitur abgelegt hat. Sie wird in der Regel von mindestens zwei Studierenden an einer Schule gemeinsam durchgeführt.
- (6) Praxiserfahrungen werden schriftlich dokumentiert und reflektiert sowie zusätzlich im Rahmen des „Portfolios Praxiselemente“ (LABG § 12) ausgewertet. Auf der Basis beider Dokumente findet für das Modul ein Abschlussgespräch statt. Das Modul ‚Schulpraxisstudien‘ wird benotet.
- (7) Das Orientierungspraktikum kann nicht durch andere Praxistätigkeiten ersetzt werden. Schulpraxisstudien anderer Universitäten können anerkannt werden, wenn diese nach Umfang und Zielsetzung vergleichbar sind.

§ 3 Berufsfeldpraktikum

- (1) Das Berufsfeldpraktikum ermöglicht Studierenden auf der Basis zuvor gesammelter Studierenerfahrungen einen Einblick in unterschiedliche Arbeitsfelder. Es soll in der Regel einen Bezug zu den studierten Fächern oder den bildungswissenschaftlichen Studienthemen des Optionalbereichs aufweisen und die Anwendung der zuvor in den studierten Fächern, im Optionalbereich und ggf. außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen ermöglichen.
- (2) Das Berufsfeldpraktikum ist als Modul mit 5 CP in Gebiet 5 „Praktikum“ des Optionalbereichs verortet. Es findet aufgrund seiner Zielsetzung in der Regel frühestens in der Mitte des Bachelor-Studiums statt. Als Organisationsform sind Vollzeitpraktika oder Teilzeitpraktika (mit mindestens acht Stunden Präsenz pro Woche) in Absprache mit der anbietenden Einrichtung möglich. Das Berufsfeldpraktikum kann auch durch Absolvieren des sechswöchigen Standardpraktikums oder des Auslandspraktikums des Optionalbereichs (10 CP) erbracht werden.
- (3) Zuständig für die Abwicklung des Berufsfeldpraktikums ist der Optionalbereich der Ruhr-Universität Bochum. Die Beratung zum vierwöchigen Berufsfeldpraktikum (5 CP) wird durch die Geschäftsstelle des Optionalbereichs und die Modulverantwortlichen wahrgenommen. Die Beratung zum sechswöchigen Standardpraktikum und zum Auslandspraktikum (10 CP) in Gebiet 5 des Optionalbereichs erfolgt durch die Praktikumsbeauftragten der beteiligten Fakultäten und die Geschäftsstelle.
- (4) Das Modulangebot zum speziell ausgewiesenen vierwöchigen Berufsfeldpraktikum erfolgt über unterschiedliche Anbieter innerhalb und außerhalb der Hochschule. Die sechswöchigen Praktika sowie die Auslandspraktika werden von den Studierenden selbstständig organisiert und nach Genehmigung durch die/den Praktikumsbeauftragten durchgeführt.

- (5) Das Berufsfeldpraktikum kann auch im schulischen Bereich absolviert werden. In diesem Fall hat es aber einen anderen Schwerpunkt als das Orientierungspraktikum und darf nicht in den Bereichen Unterrichtshospitation und -durchführung stattfinden.
- (6) Die im Berufsfeldpraktikum gewonnenen Erfahrungen werden nach Maßgabe der Modulvorgaben dokumentiert und reflektiert. Diese Unterlagen können als Grundlage für ein Abschlussgespräch dienen. Das Berufsfeldpraktikum wird nicht benotet.

§ 4 Rechtliche Rahmenbedingungen

- (1) Die Studierenden haben über die ihnen durch die Praktika bekannt gewordenen personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren und die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (2) Die Studierenden haben während der Praktika die geltenden Vorschriften ihrer Praktikumsstelle zu beachten und die Weisungen der/des jeweiligen Verantwortlichen zu befolgen.
- (3) Studierende, die während des Praktikums erkranken, verständigen umgehend die Praktikumsstelle und die betreuende Person der Universität. Dauert die Erkrankung länger als drei Kalendertage, so ist beiden Stellen ein Attest vorzulegen.
- (4) Über Beurlaubungen zur Wahrnehmung dringender Hochschultermine entscheidet die Praktikumsstelle. Die betreuende Person der Universität ist zu informieren.
- (5) Das Praktikum wird um die Anzahl der Fehltage verlängert.

§ 5 Anerkennung von Ersatzleistungen für das Orientierungs- oder Berufsfeldpraktikum

- (1) Die Anerkennung von anderen Schulpraktika als Orientierungspraktikum wird durch die Professional School of Education geprüft und bescheinigt.
- (2) Für die Anerkennung abgeschlossener Berufsausbildungen oder sonstiger beruflicher Tätigkeiten vor dem Studienbeginn sowie fachpraktische Tätigkeiten im Kontext eines Studiums „Lehramt am Berufskolleg“ als Berufsfeldpraktikum ist ein schriftlicher Antrag bei der Geschäftsstelle der Professional School of Education zu stellen. Über diese Anträge entscheidet die / der Dean der Professional School of Education. Die als Berufsfeldpraktikum anerkannten Ersatzleistungen werden nicht kreditiert.

§ 6 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden mit dem Berufsziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmalig für gestufte B.A.- Studiengänge eingeschrieben wurden oder die nach der für diese Studierenden geltenden Prüfungsordnung studieren.

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung ist mit Beschluss des School Board vom 29.01.2013 in Kraft.